



# Sitzungsreglement

## 1 Allgemeines

### Art. 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Sitzungsreglement gilt für alle Organe im VIS.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind:

- a. die Revisionsstelle
- b. die Vertretungen

### Art. 2. Grundlagen

<sup>1</sup> Eine Sitzung erlaubt einem Organ strategische Entscheide und Beschlüsse in dessen Tätigkeitsbereich und Kompetenzen zu fassen.

<sup>2</sup> Jedes Organ ist verpflichtet mindestens eine ordentliche Sitzung im Semester abzuhalten.

## 2 Organisation

### Art. 3. Einberufung

<sup>1</sup> Sitzungen können einberufen werden durch

- a. den Vorsitz des Organs,
- b. den Vorstand, und
- c. weitere, sofern das organspezifische Reglement diese nennt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich darf jedes Mitglied eines Organs eine Sitzung bei dessen Vorsitz verlangen, sofern das organspezifische Reglement nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> Jede Sitzung muss den Mitgliedern des Organs auf geeignetem Weg inklusive den zu behandelnden Geschäften angekündigt werden.

<sup>4</sup> Sitzungstermine werden allen Mitwirkungsmitgliedern auf geeignetem Weg zugänglich gemacht.

<sup>5</sup> Weitere Bestimmungen zur Einberufung einer Sitzung können in organspezifischen Reglementen festgelegt werden.

### Art. 4. Struktur

Eine Sitzung hat grundsätzlich folgenden Ablauf:

- a. Einigung über die zu behandelnden Traktanden<sup>1</sup>
- b. Behandlung der Traktanden und Fassung von Beschlüssen
- c. Varia

---

<sup>1</sup>Dies bedingt nicht notwendigerweise eine Abstimmung über die Traktandenliste.

## Art. 5. Instrumente

Der VIS kennt folgende Instrumente gemäss Art. 3 und 5ff. des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH:

- a. Materielle Anträge,<sup>2</sup>
- b. Änderungsanträge,<sup>3</sup>
- c. Ordnungsanträge.<sup>4</sup>

## Art. 6. Ordnungsanträge

Der VIS kennt folgende Ordnungsanträge gemäss Art. 7ff. des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH:<sup>5</sup>

- a. Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
- b. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
- c. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
- d. Eröffnung der Diskussion;
- e. Abbruch der Diskussion;
- f. Wegweisung von Anwesenden;
- g. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
- h. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
- i. Unterbruch der Sitzung.

## Art. 7. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern das organspezifische Reglement keine weiteren Einschränkungen vorsieht.

<sup>2</sup> Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Organspezifische Reglemente können andere Modalitäten vorsehen.

<sup>3</sup> Beschlüsse treten, sofern im Beschluss nicht anders vermerkt, direkt nach Schliessung der Sitzung in Kraft. Beschlüsse können nicht während der laufenden Sitzung in Kraft treten.

## Art. 8. Protokoll

<sup>1</sup> Alle Beschlüsse einer Sitzung müssen protokolliert werden.

<sup>2</sup> Sitzungsprotokolle müssen dem Vorstand zugestellt werden.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup>Materielle Anträge gem. Art. 5 MÖhRe entsprechen gewöhnlichen Anträgen. Diese Anträge müssen meist auch ein Inkraftsetzungsdatum spezifizieren.

<sup>3</sup>Änderungsanträge gem. Art. 6 MÖhRe beinhalten auch Unteränderungsanträge auf Änderungsanträge. Unteränderungsanträge auf Unteränderungsanträge sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Art. 6 dieses Reglements ist massgebend für Ordnungsanträge im VIS.

<sup>5</sup>Der Ordnungsantrag auf Redezeitbeschränkung wurde explizit ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Gemäss dem Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement des VSETH müssen Protokolle des Vorstands auch der GPK zugestellt werden.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 9. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 10. Version**

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 04.10.2023 erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.